

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs sowie des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Micro-Scooter und Verweigerung des Alkotests.

Kollision mit einem Micro-Scooter auf dem Gehsteig

Auf dem Gehsteig vor einer Hauseinfahrt ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem eine 77-Jährige und eine Elfjährige mit Micro-Scooter beteiligt waren: Die Pensionistin schob ihr Fahrrad aus einer Hauseinfahrt in Richtung Gehsteig. Zur selben Zeit war die Schülerin auf dem Gehsteig mit ihrem Micro-Scooter mit einer Geschwindigkeit von 5 bis 8 km/h unterwegs. Die Sicht beider Unfallbeteiligter war durch Büsche behindert. In der Folge prallte der Scooter der Schülerin gegen das Fahrrad der Pensionistin. Beide kamen zu Sturz, wobei die Pensionistin einen Bruch der Speiche des linken Arms erlitt. Die Schülerin hatte einen gültigen Radfahrausweis und war haftpflichtversichert.

Die Pensionistin begehrte die Zahlung von über 14.500 Euro an Schadenersatz (Schmerzensgeld, Haushaltshilfekosten und Therapiekosten) und brachte vor, die Schülerin sei zu schnell gefahren und habe sie übersehen. Die Beklagte wandte ein, die Pensionistin habe den Vorrang verletzt und den Unfall verschuldet.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab und erörterte, ein Micro-Scooter sei kein Fahrrad im Sinne der StVO, sodass unter der Voraussetzung, dass der Fußgängerverkehr dadurch nicht übermäßig behindert werde, auch Gehsteige befahren werden dürfen. Da die Beklagte über einen gültigen Radfahrausweis verfügt habe, habe sie keine Schutz-



Micro-Scooter dürfen auf Gehsteigen oder Gehwegen nur dann benutzt werden, wenn sie weder den Verkehr auf der Fahrbahn noch Fußgänger gefährden oder behindern.

norm verletzt. Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und erklärte die ordentliche Revision für zulässig. Daraufhin erhob die Pensionistin Revision und machte geltend, die Beklagte hätte nicht auf dem Gehsteig fahren dürfen, weil ihr Micro-Scooter ein Fahrrad im Sinne der StVO sei. Jedenfalls habe sie ihre Geschwindigkeit nicht den Sichtverhältnissen angepasst und gegen das Gefährdungsverbot verstoßen.

Der OGH stellte dazu folgende Überlegungen an: Micro-Scooter werden als Weiterentwicklung des Tretrollers angesehen. Es sei laut OGH primär zu prüfen, ob sie die Kriterien eines fahrzeugähnlichen Kinderspielzeugs (§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO) oder jene eines Fahrrads (§ 2 Abs. 1 Z 22 lit. c StVO) erfüllen. Die Unterscheidung sei insofern von Bedeutung, als fahrzeug-

ähnliches Kinderspielzeug kein Fahrzeug im Sinne der StVO sei, ein Fahrrad hingegen schon.

„In Ermangelung einer klaren gesetzlichen Regelung sind im Sinne der Lehrmeinung die äußere Gestaltung und die Größe des Geräts als Unterscheidungsmerkmale heranzuziehen“, urteilte der OGH. Demnach scheidet die Zuordnung unter den Fahrradbegriff aus. Dazu komme, dass Micro-Scooter auch nicht nach den Vorschriften der FahrradVO, BGBl II 2001/146, ausgestattet seien. „Auch die Qualifikation als fahrzeugähnliches Kinderspielzeug kommt nicht in Betracht“, schloss der OGH auch diese Variante aus. Bei der Definition des Kinderfahrrads würde auf eine höchste erreichbare Fahrgeschwindigkeit von 5 km/h abgestellt. Um einen Wertungswiderspruch zu ver-

meiden, müsse diese Geschwindigkeitsgrenze auch für Kinderroller maßgeblich sein. Für die Beurteilung eines Geräts als „Kinderroller“ im Gegensatz zum „Erwachsenenroller“ gelte daher eine Höchstgeschwindigkeitsgrenze von 5 km/h. Mit Micro-Scootern könne aber eine höhere Geschwindigkeit erreicht werden.

Der OGH subsumierte Micro-Scooter unter den Auffangtatbestand „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug“. Bei diesen Gerätetypen wie auch Rollstuhl, Kinderwagen und Schubkarren solle die typischerweise auf kürzere Distanzen beschränkte Beförderung von Personen und Sachen im Vordergrund stehen. Der OGH: „Dem widerspricht auch der Umstand nicht, dass ein Micro-Scooter nicht dem Transport von Personen oder Sachen, sondern nur der Fortbewegung von Personen dient. Dieses Argument trifft gleichermaßen etwa auf alle Arten von Fahrrädern zu, die dennoch als Fahrzeuge gelten.“

„Ein Micro-Scooter ist ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug“, fasste der OGH zusammen. Daran knüpfte sich die rechtliche Konsequenz, dass die Benutzer von Micro-Scootern keine Fahrzeuglenker, sondern die Regeln für Fußgänger unterworfen seien. Der OGH schloss sich weiters den Argumenten von Kaltenegger/Vergeiner an: „Micro-Scooter sind sowohl Bewegungsmittel, als auch fahr-

zeugähnlichem Kinderspielzeug wie Skate-, Snake- oder Kickboards ähnlich.“ Sie dienen Spiel- und Fortbewegungszwecken und würden vorwiegend von Kindern benutzt.

„Die Benutzer von Micro-Scootern dürfen Gehsteige oder Gehwege demnach nur dann befahren, wenn die in § 88 Abs. 2 StVO geregelten Voraussetzungen gegeben sind“, so der OGH. Demnach sind Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln verboten, wenn hiedurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Die Beurteilung erfolgt nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und hängt von der Neigung oder Breite des Gehsteigs oder Gehwegs, sowie von der Fahrzeug-

bzw. der Benutzerfrequenz ab. Aus den Feststellungen des Erstgerichts ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für ein Verbot der Gehsteigbenützung durch die Beklagte sprechen würden. Da die im Unfallszeitpunkt Elfjährige über einen Radfahrausweis verfügte, bedurfte sie auch nicht der Anwesenheit einer mehr als 16 Jahre alten Aufsichtsperson. Bei dieser Sachlage war es der Beklagten erlaubt, mit dem Micro-Scooter den Gehsteig zu befahren. Der Revision wurde daher nicht Folge gegeben.

OGH 20b18/08y
24.9.2008

Verweigerung des Alkotests

Ein Kfz-Lenker wurde für schuldig befunden, die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt ver-

weigert zu haben, weshalb über ihn eine Geldstrafe verhängt wurde.

Der Lenker erhob Beschwerde an den VwGH und brachte vor, die Atemluftkontrolle wäre freiwillig gewesen. Er habe die Kontrolle der Atemluft zwar in der Folge verweigert, dies aber nur, weil er das Eintreffen seines Rechtsbeistands zwecks Einholung einer Rechtsauskunft abwarten hätte wollen.

Der VwGH stellte klar, dass von einer ursprünglich freiwilligen Atemluftkontrolle keine Rede sein könne, da die Behörde auf Grund der Zeugenaussage des eingeschrittenen Polizeibeamten davon ausgehen konnte, dass der Beschwerdeführer Alkoholisierungssymptome aufgewiesen habe. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 28.4.2004, Zl. 2003/03/0252) hat der Betroffene nicht das

Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. „Weiters war es gar nicht erforderlich“, fuhr das Höchstgericht fort, „den Beschwerdeführer über die Rechtsfolgen einer allfälligen Verweigerung der Atemluftprobe zu belehren, da einem geprüften Fahrzeuglenker die Bestimmungen der StVO bekannt sein müssen“ (vgl. VwGH 24.2.2006, Zl. 2006/02/0037). Der objektive Tatbestand sei bereits mit der Weigerung, sich dem Alkotest zu unterziehen, vollendet. Es sei daher rechtlich unerheblich, ob sich der Lenker nach Eintreffen seines Rechtsfreunds bereit erklärt habe, die Messung vornehmen zu lassen. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2006/02/0039
23.5.2006

Valerie Kraus



Kommen Sie dem Alkohol auf die Schliche.

AlcoQuant 6020

Das robuste Atemalkoholtestgerät der neuesten Generation AlcoQuant 6020 von Envitec kombiniert professionelle Messpräzision, maximale Funktionalität und modernes Design. Es dient dem Personenschutz ebenso wie der Unfallprophylaxe – überall dort, wo Sicherheitsbestimmungen den Alkoholkonsum verbieten. Das in Österreich gesetzlich vorgeschriebene Vortestgerät bringt mehr Sicherheit auf unsere Straßen – und mehr Erfolg in Ihr Revier! Weiterführende Informationen zu diesem exklusiv über Siemens erhältlichen Alkoholvortestgerät finden Sie im Internet.

www.siemens.at/alcoquant6020

SIEMENS